

Gebührenverzeichnis
zur Bestimmung der Gebührenhöhe für Verwaltungsgebühren
für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebÖSt)
der Gemeinde Lichtentanne
Vom 04.05.2015

Auf Grundlage der Gebührennummer 261 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtentanne am 04. Mai 2015 für die Amtshandlung auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens folgendes Gebührenverzeichnis beschlossen:

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
	Soweit in dieser Tabelle auf Rechtsvorschriften verwiesen wird, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung, sofern nichts anderes bestimmt ist.	
1	Sicherung von Arbeitsstellen (§ 45 Abs. 6 StVO)	
1.1	Anordnung Gehwegeinschränkung oder –sperrung	30,00 EUR
1.2	Anordnung Straßeneinschränkung oder –sperrung <i>geringer Verwaltungsaufwand</i> (ohne Mehraufwand, reiner Verwaltungsaufwand)	60,00 EUR
1.3	Anordnung Straßeneinschränkung oder –sperrung <i>gesteigerter Verwaltungsaufwand</i> (mit Vorortbesichtigung bzw. Beratung)	75,00 EUR
1.4	Erstellen von angepasstem (modifiziertem) Regelplan oder Verkehrszeichenplan für die Anordnung je angefangene ¼ Stunde Arbeitszeit	15,00 EUR
2	Nachträge zur Verkehrsrechtlichen Anordnung	
2.1	Gehwegeinschränkung oder –sperrung	15,00 EUR
2.2	<u>ohne</u> Anhörungsverfahren – allgemein	35,00 EUR
2.3	<u>mit</u> Anhörungsverfahren – allgemein	55,00 EUR
3	Verlängerungen von Verkehrsrechtlichen Anordnungen	
3.1	Gehwegeinschränkung oder –sperrung	15,00 EUR
3.2	ohne Anhörungsverfahren – allgemein	35,00 EUR
3.3	mit Anhörungsverfahren – allgemein	50,00 EUR
4	Veranstaltungen (§ 45 StVO)	
4.1	verkehrsrechtliche Anordnungen <i>geringer Verwaltungsaufwand</i>	20,00 EUR
4.2	verkehrsrechtliche Anordnungen <i>gesteigerter Verwaltungsaufwand</i>	60,00 EUR
4.3	verkehrsrechtliche Anordnungen wegen Sportveranstaltungen <i>großer Verwaltungsaufwand</i>	100,00 - 250,00 EUR

5	Eilzuschlag	
	Antrag weniger als 3 Arbeitstage vorher (Arbeitstage = Montag bis Freitag)	+ 20% bis 50% Aufschlag der ursprünglichen Anordnung
6	Baubeginn ohne Genehmigung	
		+ 100% Aufschlag der ursprünglichen Anordnung Die Gebühren der Tarifstelle 6 werden bei gleichzeitigem Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit oder einer anderen Bestrafung nach einem allgemeinen Strafgesetz bei Baubeginn ohne Genehmigung nicht erhoben (Art. 103 Abs. 3 GG).

Inkrafttreten

Das Gebührenverzeichnis zur Bestimmung der Gebührenhöhe für Verwaltungsgebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) der Gemeinde Lichtentanne tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lichtentanne, den 04.05.2015



Krauß
Bürgermeisterin